

# Handlungsplan

Sexualisierte Gewalt

Muss

Ich habe Kenntnis oder Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt von kirchlichen Mitarbeitenden? Dann **muss** ich das melden. Eine Meldung ist auch ohne Angabe des eigenen Namens möglich. Es besteht eine **Meldepflicht** nach PräVG § 6, Abs. 1.

Ich bin selbst betroffen von sexualisiertem, grenzverletzendem Verhalten? Dann **kann** ich mir Hilfe und Unterstützung bei der Meldebeauftragten holen. Auch anonyme Hilfe ist möglich.

Kann

## Meldung an die Meldebeauftragte 0151/74233940

[meldebeauftragte@kirche-nf.de](mailto:meldebeauftragte@kirche-nf.de)

Die Meldebeauftragte informiert den Propst/die Pröpstin (Verfahrensleitung). Innerhalb von 48 Stunden gibt die Verfahrensleitung mit der Einrichtungsleitung eine Ersteinschätzung der Gefährdungslage ab.

## Verdachtseinschätzung

durch Verfahrensleitung und Einrichtungsleitung

Der Verdacht erhärtet sich und wird als erwiesen betrachtet.

Es gibt schwerwiegende, nachweisbare Verdachtsmomente.

Der Verdacht kann nicht zweifelsfrei ausgeräumt werden.

Der Verdacht ist zweifellos unbegründet.

Verfahrensleitung und Einrichtungsleitung ordnen das Fehlverhalten ein:

Sexuelle Gewalt

Übergriff

Grenzverletzung

Fachliches Fehlverhalten

Einberufung des **Beratungsstabes** zur Krisenintervention mit anschließendem geordnetem Verfahren.

Verdacht bestätigt sich.

Der Verdacht kann weder ausgeräumt noch erhärtet werden.

Verdacht ist ausgeräumt.

Beratungsstab wägt Strafanzeige ab (i.d.R. nur mit Einverständnis v. Betroffenen).

Dienstvorgesetzte leitet arbeitsrechtliche Schritte ein.

Beratungsstab berät weitere Maßnahmen.

Beratungsstab leitet Rehabilitationsverfahren ein. Wird durch Verfahrensleitung umgesetzt

Die Verfahrensleitung reagiert angemessen auf den gemeldeten Verdacht.

In allen betroffenen Bereichen wird die **Aufarbeitung** eingeleitet. Alle betroffenen Personengruppen erhalten Unterstützung. Die Meldebeauftragte wird von der Verfahrensleitung über den Abschluss des Verfahrens informiert.